

Der Oberbürgermeister



Plauen, 01.08.2018

Eilentscheidung

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung trifft der Oberbürgermeister der Stadt Plauen folgende Eilentscheidung:

Der Oberbürgermeister der Stadt Plauen genehmigt die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Verzinsung von Gewerbesteuerüberzahlungen nach § 233a AO (Erstattungszinsen) in Höhe von 1.000.000 EUR (Buchungsstelle 0-20-01/611001/4592010).

Erstattungszinsen entstehen, wenn die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen höher festgesetzt waren als die endgültige Steuerfestsetzung oder wenn die Steuer nachträglich (z.B. durch Einspruchsverfahren) niedriger festgesetzt wird. Der entstehende Unterschiedsbetrag ist zu verzinsen.

Der Zinslauf beginnt fünfzehn Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus den zu erstattenden Gewerbesteuerbeträgen. Sie betragen für jeden angefangenen Monat 0,5 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurden Ausgaben in Höhe von 100.000 EUR für die Zahlung von Erstattungszinsen auf Gewerbesteuer (Buchungsstelle 0-20-01/611001/4592010) eingeplant. Die Planung gestaltet sich schwierig und kann nur anhand der Rechnungsergebnisse der Vorjahre erfolgen. Diese schwanken erheblich.

Mit Bescheiden vom 24.07.2018 gingen für ein Unternehmen in Plauen geänderte Zerlegungsbescheide für die Steuerjahre 2002 bis 2009 ein.

P in der Innenstadt
City-Parkhaus Klosterstraße / Oberer Steinweg
  1. Herrenstraße (Archivlichthof) und
2. Marktstraße (Behinderten- und Seniorenbetreuung)

Besucheradresse: Rathaus
Unterer Graben 1
08523 Plauen
Telefon: +49 3741 291-0
Telefax: +49 3741 291-1109
Internet: www.plauen.de
E-Mail *: poststelle@plauen.de

Durch den Vollzug dieser Bescheide am 27.07.2018 ergeben sich für dieses Unternehmen Gewerbesteuererstattungen für 2002, 2003, 2007 und 2008 mit entsprechenden Erstattungszinsen in Höhe von insgesamt 961.292,00 EUR.

Bisher wurden aus o.g. Sachkonto Erstattungszinsen in Höhe von 31.548,00 EUR gezahlt. Aus den verbleibenden Mitteln ist der aktuelle Erstattungsanspruch nicht zu leisten.

Die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 1.000.000,00 EUR ist erforderlich, da bis zum Jahresende erfahrungsgemäß noch weitere Erstattungsfälle zu bearbeiten sind.

Zur Deckung des erforderlichen Mehrbedarfs stehen bisher Mehreinnahmen aus Erträgen aus der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen (Nachzahlungszinsen) in Höhe von 489.195,00 EUR (Buchungsstelle 0-20-101/611001/3691010) zur Verfügung.

Am 30.08.2018 werden für o.g. Unternehmen Nachzahlungszinsen für die Steuerjahre 2004, 2005, 2006 und 2009 in Höhe von insgesamt 586.101,00 EUR zur Zahlung fällig. Im Ergebnis können die zusätzlich benötigten Mittel für Erstattungszinsen aus den Einnahmen bei Nachzahlungszinsen gedeckt werden.

Die Eilentscheidung ist zum Ausgleich des bereits fälligen Erstattungsanspruches erforderlich (Dreitagesfrist gem. § 224 Abs. 3 AO bei Zahlungen der Finanzbehörden an den Zahlungsempfänger).


Ralf Oberdorfer